



STEP 13/2

Benedikt Paul Göcke / Lukas Valentin Ohler (Hg.)

Die Wissenschaftlichkeit der Theologie

Band 2

Katholische Disziplinen
und ihre Wissenschaftstheorien

 **Aschendorff**
Verlag

Cover image

Johann Bockberger d.Ä.: Kaiser Ferdinand I., Bildnis in ganzer Figur.
Kunsthistorisches Museum, Wien

Printed as habilitation thesis on recommendation of the Fachbereich Geschichte/Philosophie of the Westfälische Wilhelms-Universität Münster with support of the Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-402-11918-1

ISBN 978-3-402-11919-8 (E-Book PDF)

DOI <https://doi.org/10.17438/978-3-402-12404-8>



This work is licensed under the Creative Commons Attribution-NonCommercial-No-Derivatives 4.0 (CC BY-NC-ND) which means that the text may be used for non-commercial purposes, provided credit is given to the author. For details go to <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>. To create an adaptation, translation, or derivative of the original work and for commercial use, further permission is required.

Creative Commons license terms for re-use do not apply to any content (such as graphs, figures, photos, excerpts, etc.) not original to the Open Access publication and further permission may be required from the rights holder.

© 2001/2019 Ernst Laubach. A publication by Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster
This book is part of the Aschendorff Verlag Open Access program.

www.aschendorff-buchverlag.de

Judith Hahn

Die Kanonistik

1. Gegenstand und Methoden der Kanonistik

Als theologische Disziplin, die die rechtliche Struktur der Kirche wissenschaftlich in den Blick nimmt, ist die moderne Kanonistik vor die Herausforderung gestellt, nicht nur das Recht der Kirche wissenschaftlich zu reflektieren,¹ sondern auch den sich verändernden Status der Kirche in einer zunehmend säkularen und pluralen Gesellschaft in seiner rechtlichen Bedeutung zu untersuchen. In den neuzeitlichen Ablösungsprozessen von Staat und Kirche büßte die Kirche an gesellschaftlicher Bedeutung ein – und der Kanonistik wuchs im gleichen Zug die Frage nach der Stellung des religiösen Rechts in einer säkularen Umwelt als Untersuchungsgegenstand zu. Den Einflussrückgang auf die Gesellschaftsgestaltung zu akzeptieren, setzte kirchlicherseits eine „Emanzipation der Kirche vom Staat“² voraus; auf der kirchenrechtswissenschaftlichen Ebene spiegelte sich dies in einer Ablösungsbewegung der Kanonistik von der Rechtswissenschaft als säkularer Paralleldisziplin, die die Rechtsordnung des Staates betrachtet. Diese moderne Distanz zwischen Kirche und Staat wie die zwischen der Kanonistik und Rechtswissenschaft mögen manche kirchlichen Stimmen bedauern, viele jedoch als Fortschritt empfinden. Denn sie befreite den kirchlichen Gesetzgeber von der Vorstellung, das Recht der Kirche staatsanalog inszenieren zu müssen, und ermöglichte ihm so, den religiösen Grund des kirchlichen Rechts wiederzuentdecken und sich an die Gestaltung einer Rechtsordnung zu machen, die der religiösen Würde der kirchlichen Rechtsgestalt Rechnung trägt. Die Kanonistik ist in Konsequenz gefordert, sich als *theologische* Wissenschaft verstehen zu lernen. Ihren eigentlichen Grund erhält sie nicht durch Hinordnung auf die Rechtswissenschaften, sondern als wissenschaftliche Reflexion der Kirche, die in ihrer irdischen Konkretion nach katholischem Verständnis notwendigerweise eine rechtliche Struktur aufweist.

¹ Eine Einführung zu den einzelnen Rechtsgebieten und Sachmaterien des Kirchenrechts bieten u. a. FRANK SANDERS: „Theologie + Rechtswissenschaft = Kirchenrecht?“, in: A. Leinhäupl-Wilke/M. Striet (Hg.): *Katholische Theologie studieren. Themen und Disziplinen* (Theologische Einführungen 1), Münster 2000, 380–397, hier: 383–387, FRANZ KALDE: „Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium“, in: S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg³2015, 117–126, hier: 118–119.

² WOLFGANG REINHARD: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München³2002, 279.

1.1 Konziliarer Ausgangspunkt fundamentalkanonistischer Neuorientierung

Für das kirchliche Recht und dessen Begründung hatte die emanzipatorische Ablösung der Kirche vom Staat unmittelbare Bedeutung. Eine aus ihrer weltlich-politischen Umklammerung gelöste Kirche war im Hinblick auf ihr Recht entlastet, sich in der rechtlichen Sphäre in Konkurrenzen mit dem Staat hineinzu-treiben. Weder kann die Kirche in der Moderne das Projekt eines staatsanalogen Kirchenrechts erfolgreich bestreiten, weil die selbstbewussten Nationalstaaten ihr nicht den rechtlichen Raum zugestehen, um sich mit breitem Regelungsanspruch in die Gesellschaft hinein zu entfalten; noch muss oder soll die Kirche hierin erfolgreich sein: Denn es ist Erkenntnis konziliarer Ekklesiologie wie nachkonziliarer Fundamentalkanonistik, dass staatsanaloges Kirchenrechtsdenken mit der Gefahr einhergeht, den genuinen Kern der kirchlichen Rechtsgestalt zu verfehlen. Eine Kirche, die sich und ihr Recht quasistaatlich deutet, riskiert, den eigentlichen Zweck ihrer Rechtsordnung zu wenig zu beachten und zu übersehen, dass das Recht der Kirche stets im Dienst der kirchlichen *communio*, der Gemeinschaft der Glaubenden, und dem dieser Gemeinschaft zugesagten Heil stehen muss.

Die Ausrichtung jeglichen kirchlichen Rechts auf die *communio*, ihr Wohl und ihr Heil ist eine begründungstheoretische Weichenstellung des Konzils. Die Frage nach dem Zweck der rechtlichen Struktur von Kirche bedachten die Konzilsväter nämlich nicht mit einer rechtsphilosophischen oder sozialtheoretischen, sondern mit einer theologischen, genauer einer ekklesiologischen Antwort, der Lehre von der Untrennbarkeit der konkreten rechtlich-verfassten Kirche und der himmlischen Geistkirche. Die reale irdisch-ekklesiale Organisationsgestalt und die himmlisch-geistliche Heilsgemeinschaft Kirche seien als eine Einheit zu verstehen: „[d]ie mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“ (II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, Nr. 8)³. Indem sie den intrinsischen Zusammenhang der gesellschaftlich verfassten Kirche mit der Kirche als geistlicher Heilsgemeinschaft hervorhoben, implizierten die Konzilsväter einen engen und inneren Bezug zwischen der real-irdischen Rechtsgestalt der Kirche und der himmlischen Geistkirche. Die Rechtsstruktur der Kirche lässt sich in dieser Perspektive als Organisationsform der Heilsgemeinschaft bewerten, die die geistliche *Ecclesia* und die gesellschaftlich erfahrbare Rechtskirche nicht gegen-, sondern ineinander

³ In: AAS 57 (1965), 11; dt. Übersetzung: www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html (29.02.2016).

stellt. Das Recht wird so zum Medium der Heilswirklichkeit. Dies formulierte der Kanonist Eugenio Corecco wie folgt: „Als konkrete historische Fakten tragen das kirchliche Gesetz und die kanonischen Rechtsinstitute einen Teil des Inhalts in sich, indem sie die rechtsverbindliche Dimension des Mysteriums der Inkarnation und der Kirche greifbar zum Ausdruck bringen. Als kirchliche Wirklichkeit, die von Rechtsinstituten gebildet wird, in denen sich die rechtlich bindende Dimension der Kirche in der Geschichte konkretisiert, ist das kanonische Recht eine der wesentlichen Gegebenheiten, in denen sich die Tradition der Kirche und folglich die im Wort und Sakrament enthaltene Wahrheit durch konkludente Sachverhalte bekundet.“⁴ Das Recht der Kirche sei folglich Bekundungsform und damit Konkretisierung der in der Welt erfahrbaren göttlichen Wirklichkeit. Corecco drückte dies in der Aussage aus, dass „der rechtliche Sachverhalt – wenn er das Mysterium der Kirche genau erfasst – in sich selbst Ausdruck der theologischen Wahrheit ist.“⁵ Nach diesem Selbstverständnis ist die Rechtsgestalt von Kirche als „die der kirchlichen *Communio* innewohnende strukturelle Dimension“⁶ keine fakultative Form kirchlicher Organisation, sondern ein essentielles und unverzichtbares Merkmal der in der Welt verfassten Kirche. Eine „rechtlose“ Kirche zu denken, ist vor diesem Hintergrund kaum möglich. Der Kanonist Ulrich Rhode verband diese Überzeugung sehr eingängig mit einer rhetorischen Frage: „Wäre die katholische Kirche anders, wenn sie kein Kirchenrecht hätte? Ich glaube, sie wäre nicht anders, sondern sie wäre überhaupt nicht. Ohne ihre rechtliche Dimension würde es die katholische Kirche nicht geben.“⁷ Vielmehr realisiere sich die Geistkirche in der Welt als sichtbares, rechtlich geordnetes Gefüge – und damit als Rechtskirche. Dergestalt wirke das Recht der Kirche als ansatzhafte historische Konkretisierung von Offenbarung: „Als Wirklichkeit, in der sich die kirchliche Erfahrung [...] geschichtlich institutionalisiert, trägt das kanonische Recht als wesentliches Element, in dem sich die Tradition verwirklicht, wenigstens einen Teil der geoffenbarten Wahrheit in sich, deren Sinn es mit seinem eigenen wissenschaftlichen Instrumentarium und in seiner eigenen Denkweise zu erfassen sucht.“⁸

Das hierfür notwendige wissenschaftliche Handwerkszeug und Methodenverständnis stellt die Kanonistik bereit. Hierdurch erweist sie sich als Disziplin der Theologie, der diese die Kompetenz verdankt, die gesellschaftliche Organisation der Kirche als irdische Realisierung der himmlischen *Ecclesia* zu deuten. Dies

⁴ EUGENIO CORECCO: „Handlung ‚*contra legem*‘ und Rechtssicherheit im kanonischen Recht“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 36–54, hier: 43.

⁵ Ebd.

⁶ LIBERO GEROSA: *Das Recht der Kirche*, Paderborn 1995, 45.

⁷ ULRICH RHODE: „Als Jesuit lehren“, in: *Georg* 2 (2013), 39–40, hier: 39.

⁸ CORECCO: „Handlung ‚*contra legem*‘ und Rechtssicherheit im kanonischen Recht“, 53.

hat Folgen für die systematische Verortung der Kanonistik: Indem diese die Kirche wissenschaftlich zu erfassen sucht, die in der irdischen Sphäre mithilfe einer Rechtsstruktur konkrete Gestalt annimmt, erweist sich die Kanonistik als „Fortsetzung“ der Ekklesiologie „mit anderen Mitteln“⁹. Der Kanonist Robert Ombres formulierte unlängst: „Canon law may be usefully understood as applied ecclesiology.“¹⁰ Dies erhellt, warum die Kirchenrechtswissenschaft Teil der praktischen Theologie ist. Sie ist es nicht allein, weil sie mit der kirchlichen Rechtspraxis einen Ausschnitt des kirchlichen Lebens in den Blick nimmt, sondern weil sie die kirchliche Rechtsstruktur als faktisch-praktische Erscheinung der kirchlichen Heilsgemeinschaft reflektiert.

In dieser Perspektive muss die Kanonistik das Recht der Kirche von diesem den Heils- und den Rechtsgedanken integrierenden Kirchenbild her theologisch erforschen und kann sich nicht allein – wie die weltliche Rechtswissenschaft – auf rechtsphilosophische und soziologische Argumente verlassen. Das nachkonziliare Rechtsdenken und die kanonistische Reflexion treiben daher die Suche nach einer kircheneigenen – und zwar theologisch verantworteten – Begründung des kirchlichen Rechts um. Auf die Frage nach dem Grund einer kirchenrechtlichen Regelung muss eine theologische Antwort gegeben werden, der Verweis auf eine analoge Norm in der weltlichen Rechtsordnung reicht nicht mehr aus. Das kirchliche Recht muss heute vor dem Hintergrund seiner Heilsrelevanz und Bedeutung für die *communio* gerechtfertigt werden, kann nur vom „Wesen, Grund und Zweck der Kirche“¹¹ her Plausibilität erfahren. Der Kanonist Thomas Green fasste diese Relevanz einer theologischen Begründung des kirchlichen Rechts in den nachdrücklichen Satz: „Solange [...] das Recht nicht von theologischen Erkenntnissen bestimmt wird, bleibt es etwas Unfruchtbares und der Glaubensgemeinschaft Unwürdiges.“¹²

Mit Blick auf das Vorgenannte erweist sich die Leistungsfähigkeit der modernen Kanonistik im Konzert der theologischen Disziplinen und für die Theologie als eine zweifache, wie die Kirchenrechtswissenschaftlerin Sabine Demel betont: „Seit dem Konzil gehört zum kirchenrechtlichen Denken, Forschen und Handeln die zweifache Blickrichtung sowohl auf die theologischen Grundlagen des Rechts

⁹ CARL VON CLAUSEWITZ: *Vom Kriege*, Berlin 1832–1834, 32.

¹⁰ ROBERT OMBRES: „Justice and Mercy. Canon Law and the Sacrament of Penance“, in: F. Cranmer, et al. (Hg.): *The Confluence of Law and Religion. Interdisciplinary Reflections on the Work of Norman Doe*, Cambridge 2016, 131–143, hier: 137.

¹¹ WINFRIED AYMANS; KLAUS MÖRSDORF: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

¹² THOMAS GREEN: „Eine lebendige Rechtsprechung“, in: *Concilium* 13 (1977), 453–459, hier: 456.

als auch auf die rechtlichen Dimensionen der Offenbarung und des Glaubens.¹³ Hieraus ergeben sich zwei Arbeitsaufträge, die Kanonistinnen und Kanonisten verfolgen; Sabine Demel benennt sie in zwei Fragekomplexen: „Gibt es erstens neue theologische Erkenntnisse, die rechtserheblich sind und deshalb eine entsprechende kirchenrechtliche Umsetzung verlangen? Und zweitens: Welches theologische Anliegen steht hinter einer konkreten Rechtsnorm, kommt es durch die Rechtsnorm hinreichend zum Tragen oder muss die Rechtsnorm im Interesse der (neuen Erkenntnisse der) Theologie verändert werden?“¹⁴

1.2 Reform des Kirchenrechts: theologisch begründeter Dauerauftrag

Eine mangelnde rechtliche Regulierung zu monieren wie eine defizitäre theologische Begründbarkeit geltenden Rechts kritisch auszuweisen, ist folglich Aufgabe der Kanonistik. In diesem Sinne bemüht sich die Kirchenrechtswissenschaft als theologisch inspirierte Kritik am Recht um eine Weiterentwicklung des kirchlichen Normbestandes, den es im Durchgang durch die Geschichte einem permanenten *aggiornamento* zu unterziehen gilt.¹⁵ Eine *Ecclesia semper reformanda* ist dauerhaft gefordert, die Reformbedürftigkeit ihrer rechtlichen Struktur zu überprüfen. Das Kirchenrecht untersteht einem Veränderungsbedarf, den man als permanenten „dynamische[n] Zug der Fortentwicklung“¹⁶ zu verstehen hat. Es gilt, die „Zeichen der Zeit“ (II. Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 4)¹⁷ zu erkennen und im Recht der Kirche zur Umsetzung zu bringen. In einer *Ecclesia semper reformanda* muss das Recht mit der Kirche mitwachsen und die Veränderungen der Kirche in ihrem Weg durch Zeit und Geschichte adäquat begleiten. Hierauf zu drängen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kanonistik.

¹³ SABINE DEMEL: „Wer interpretiert wen? Der Codex Iuris Canonici als ‚Krönung‘ des Konzils“, in: *Herder Korrespondenz Spezial 2: Konzil im Konflikt. 50 Jahre Zweites Vatikanum* (2012), 13–18, hier: 15.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Den Begriff des *aggiornamento* als dynamische Perspektive des Rechts im Gang durch die Kirchengeschichte verwendet auch Sabine Demel: vgl. SABINE DEMEL: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche. Grundlagen – Quellen – Beispiele*, Darmstadt 2014, 49; zur Reformperspektive der Kirchenrechtswissenschaft mit Blick auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts: vgl. auch GEORG MAY: „Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium“, in: J. Listl/H. Schmitz (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg ²1999, 90–101, hier: 92.

¹⁶ DEMEL: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, 49; vgl. auch LADILAS M. ÖRSY: *Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation*, Collegeville (Minnesota) 1992, 18.

¹⁷ In: AAS 58 (1966), 1027; dt. Übersetzung: www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html (18.06.2016).

Die Weiterentwicklung der Kirche wie ihres Rechts ist jedoch nicht einfach hin bedingungslos zu realisieren, wie Sabine Demel problematisiert, denn nicht jeder normative Gehalt kirchenrechtlicher Aussagen steht zur menschlichen Disposition – und nicht jedes Zeitzeichen signalisiert einen rechtlichen Reformbedarf. Vielmehr „ist die schwierige Gratwanderung zu bestehen, die Zeichen der Zeit vom bloßen Zeitgeist zu unterscheiden. Was muss den Zeichen der Zeit und damit dem Selbstverständnis der Gemeinschaft entsprechend im Recht abgeändert werden und welche Rechtsveränderung wäre lediglich eine Anpassung an den Zeitgeist, der nicht dem Selbstverständnis der Gemeinschaft Rechnung trägt, sondern dieses zu verfälschen droht? Diese Frage muss bei jedem Ruf nach Reformen sorgfältig erwogen und entsprechend beantwortet werden.“¹⁸

Aufgrund der grundsätzlich konservativen Struktur rechtlicher Regelungen und gesetzgeberischen Denkens, das die Bewahrung der Veränderung vorzieht, muss die Kanonistik in ihrem Drängen auf notwendige Reformen auch zum Ausdruck bringen, dass nicht nur die „Preisgabe an den Zeitgeist“¹⁹ eine Gefahr für die im kirchlichen Recht gefassten Wahrheiten darstellt, sondern ebenso die „mangelnde Anpassung an die Zeichen der Zeit“²⁰ einen wahrheitsverzerrenden Charakter haben kann. Eine Kirche, die die kontext- und zeitgemäße Vergegenwärtigung ihrer Heilsbotschaft als ihren Sendungsauftrag versteht, muss sich aus theologischen Gründen um einen Verlust ihrer Aussagekraft, der sich aus einer rechtlichen Reformverweigerung ergibt, mindestens ebenso sorgen wie um eine zeitgeistinduzierte Aufgabe von Glaubenspositionen. Die Frage, wie ein Recht der Kirche zu gestalten sei, damit es sich eigne, Wahrheiten über die Kirche, die kirchliche Gemeinschaft und ihren Glauben in rechtlicher Form zu vermitteln, ist eine dauerhafte Denkaufgabe des kirchlichen Gesetzgebers. Hierbei stützt ihn die Kritik der Kanonistinnen und Kanonisten, die ihre theologische und rechtliche Expertise einsetzen, um ihr Wissen um theologische Wahrheit wie rechtliche Kontingenz mit einer Sensibilität für die „Zeichen der Zeit“ in die kirchlichen Rechtsdiskurse einzubringen.

1.3 Versprachlichung der Gottesbeziehung im Medium des Rechts

Hinzu tritt ihr Beitrag, die theologische Bedeutung des kirchlichen Rechts neu zu entdecken und zur Sprache zu bringen. Gemeint ist die rechtstheologische Leistungsfähigkeit der Kanonistik, der Theologie das Recht als Denk- und Beschreibungsform des Verhältnisses von Gott und Mensch zur Verfügung zu stellen und für die Versprachlichung der Gottesbeziehung einsetzbar zu machen. Was

¹⁸ DEMEL: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, 49.

¹⁹ Ebd., 67.

²⁰ Ebd.

kann das Recht diesbezüglich leisten? Zum Beispiel vermag es den Gedanken der Verbindlichkeit und Sicherheit, der mit der Gottesbeziehung verbunden wird, in besonderer Weise ins Bild zu bringen. Der Dogmatiker und Kanonist Michael Böhnke beschrieb in diesem Sinne Gottes Heilszusage an die Menschen und die hiermit den Menschen zugesicherte Treue Gottes mit der rechtlichen Kategorie eines Rechtstitels.²¹ Gottes Treuezusage als rechtlich verbrieften Anspruch des Menschen auf Gottes Präsenz zu deuten, liefert – auch wenn jede Analogie hinkt – ein überzeugendes Bild von der Ernsthaftigkeit und der Verlässlichkeit der Hinwendung Gottes zu den Menschen. Gottes Treue sei so gewiss, dass man seine gegenüber der Menschheit getätigte Heilszusage als mit einem Rechtsanspruch versehen verstehen dürfe. Diese Sprachgewalt der rechtlichen Bildwelt für die Theologie zu erschließen und hierbei rechtliche Motive zu nutzen, die den modernen Menschen eine theologische Wahrheit zu begreifen helfen, ist Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft und macht nicht zuletzt deutlich, warum die Kanonistik als eine theologische Disziplin aufzufassen ist.

Auch in der Frage, wie man das Recht und die Rechtssprache für theologische Aussagen einsetzen könne, sind permanente Neuorientierungen zu leisten. Nicht jedes in der Kirchengeschichte genutzte rechtliche Bild ist in den aktuellen Diskursen brauchbar und lässt sich auch heute noch sinnvoll verwenden, um theologische Wahrheiten zu versprachlichen. Überprüft die Kanonistik nicht sorgsam die Angemessenheit rechtlicher Bilder und erneuert den rechtlich-theologischen Sprachgebrauch, können Fehlkommunikationen entstehen. Ein Beispiel sei genannt, das die Kanonistin Rosel Oehmen-Vieregge in einem Beitrag zum kirchlichen Bußwesen herausarbeitete.²² Sie nimmt c. 978 § 1 im geltenden universalkirchlichen Gesetzbuch kritisch in den Blick, in dem die Beichte hörenden Priester aufgefordert werden, im Beichtgeschehen gegenüber den Beichtenden zugleich wie ein Richter und wie ein Arzt aufzutreten, um hierdurch zum einen die Gerechtigkeit, zum anderen die Barmherzigkeit Gottes zu repräsentieren. Diese Metaphorik hat in der kirchlichen Bußgeschichte eine lange Tradition: Das Bild des Beichtrichters ist vor allem vom Konzil von Trient geprägt worden (vgl.

²¹ Vgl. MICHAEL BÖHNKE: *Kirche in der Glaubenskrisse. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts*, Freiburg/Basel/Wien 2013, 85.

²² Vgl. ROSEL OEHMEN-VIEREGGE: „In gleicher Weise Richter und Arzt. Eine pastoraltheologische Anfrage zu c. 978 § 1 CIC“, in: R. Althaus/R. Oehmen-Vieregge/J. Olschewski (Hg.): *Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag* (Adnotationes In Ius Canonicum 24), Frankfurt am Main 2002, 205–218.

sessio XIV, de doctr., Kap. 6;²³ c. 9 des Bußdekrets²⁴). Die Idee ist auch gegenwärtig in der kirchlichen Bußtheorie präsent: Das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Reconciliatio et paenitentiae* von 1984 beschreibt zum Beispiel die Aufgabe des Beichtvaters als eine richterliche und ärztliche (vgl. Nr. 31)²⁵. In einer Rechtskultur, die mit dem Richterbild instinktiv den Gerechtigkeitsgedanken verbindet, mag diese Analogie sehr wertvoll sein. Gläubige aus Rechtskulturen hingegen, die sich mit Unrechtsjustiz und Willkürrechtsprechung auseinandersetzen mussten, werden bei der Charakterisierung des Beichtvaters als Richter eher Widerstände entwickeln und dies als keine zuträgliche Rollenbeschreibung empfinden. Daher bedürfen theologische Aussagen in der Sprachwelt des Rechts einer stetigen Überprüfung ihrer zeitlich-kulturellen Angemessenheit. Dies erfordert von der Kirchenrechtswissenschaft die Entwicklung einer kultursensiblen Perspektive, die das Recht der Kirche und seine Reflexion bis heute noch weitgehend vermissen lässt. Auf den dringenden Bedarf einer „cross-cultural hermeneutics of canon law“²⁶, den er als kanonistischen Arbeitsauftrag versteht, verweist der Kanonist John Huels.

1.4 Kanonistische Methodik

Die wissenschaftlichen Methoden, die Einsatz finden, um das kanonistische Aufgabenspektrum zu bearbeiten, sind notwendigerweise vielgestaltig. Dies macht die Verständigung über die kanonistische Methodik äußerst komplex. Die Unsicherheit über die Abgrenzung kanonistischer Methoden sowie die Frage nach der Existenz beziehungsweise Notwendigkeit einer genuin kanonistischen Arbeitsweise lässt sich in den wissenschaftstheoretischen Diskursen der Kanonistik deutlich erkennen, insoweit im Methodenstreit bis heute keine Einigung über das Methodenverständnis der Kirchenrechtswissenschaft erzielt werden konnte. Diverse Auffassungen treffen aufeinander: Ob die Kanonistik eine rechtswissenschaftliche Disziplin mit rechtswissenschaftlicher Methode sei (so Carl Gerold Fürst und Javier Hervada)²⁷ oder eine theologische Disziplin mit rechtswissen-

²³ In: JOHANNES D. MANSI, et al. (Hg.): *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*. Bd. 33: *Jahre 1545–1565*, Paris 1902, 95.

²⁴ In: HEINRICH DENZINGER: *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*. *Lateinisch-Deutsch*, hg. von Peter Hünermann, Freiburg/Basel/Wien ⁴³2010, 1709.

²⁵ In: AAS 77 (1985), 261.

²⁶ JOHN M. HUELS: „Interpreting Canon Law in Diverse Cultures“, in: *The Jurist* 47 (1987), 249–293, hier: 272.

²⁷ Vgl. u. a. CARL G. FÜRST: „Vom Wesen des Kirchenrechts“, in: *Communio* 6 (1977), 496–506, hier: 500–501; JAVIER HERVADA: *Pesamientos de un Canonista en la hora presente*, Pamplona ²2004.

schaftlicher Methode (so unter anderem Klaus Mörsdorf)²⁸ oder eine theologische Disziplin mit theologischer Methode (so Eugenio Corecco)²⁹ oder eine theologisch-rechtswissenschaftliche Disziplin mit theologischer und rechtswissenschaftlicher Methode,³⁰ ist unbeantwortet.³¹ Diese Uneinigkeit kann man zum einen als Resultat abweichender Rechtstheorien erfassen. Man kann sie zum anderen als Eingeständnis der methodologischen Schwäche sehen, dass der Eigenwert der kanonistischen Perspektive sowohl im juristischen wie theologischen Diskurs nicht abschließend geklärt ist. Die Unsicherheit, ob die Kanonistik eher der Rechtswissenschaft oder der Theologie zuneigt, spiegelt sich auf der Ebene der Methodenfrage in methodischen Suchbewegungen.

Die vorliegend vertretene Auffassung ergibt sich bereits weitgehend aus dem Vorgesagten: Unter Berufung auf den theologischen Charakter der Kanonistik teile ich einen Ansatz, den in profilierter Weise der Kanonist Winfried Aymans vertreten hat: „Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet.“³² Und mit Blick auf den zunehmend interdisziplinären Charakter der Kirchenrechtswissenschaft möchte ich in Anlehnung an Aymans Zugang ergänzend formulieren: Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit theologischer, juristischer, linguistischer, philosophischer, historischer und soziologischer Methode arbeitet, insoweit sie sich nämlich in der Rechtstheologie mit den theologischen Grundlagen des Rechts wie mit dem Recht als Medium der Gottesrede befasst, sich zur Rechtsexegese texthermeneutisch-linguistischer Auslegungsmethoden bedient,

²⁸ Vgl. u. a. EDUARD EICHMANN; KLAUS MÖRSDORF: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht*, München/Paderborn/Wien 11 1964, 36.

²⁹ Vgl. u. a. EUGENIO CORECCO: „Theologie des Kirchenrechts“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 3–16, hier: 16.

³⁰ Vgl. u. a. GEORG MAY; ANNA EGLER: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986, 17–22; SANDERS: „Theologie + Rechtswissenschaft = Kirchenrecht?“, 394.

³¹ Für eine Übersicht über die Debatte: vgl. ARTURO CATTANEO: „Die Kanonistik im Spannungsfeld von Theologie und Rechtswissenschaft. Zur gegenwärtigen Diskussion über Epistemologie und Methode der Kirchenrechtswissenschaft“, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 162 (1993), 52–64; MARKUS GRAULICH: *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2006, 248–249; GERHARD NEUDECKER: *Ius sequitur vitam. Der Dienst der Kirchengerichte an der Lebendigkeit des Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Vergleichung des kanonischen und staatlichen Rechtssystems*, Münster 2013, 467–468; vgl. auch MAY: „Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium“, 92 FN 2.

³² AYMANS; MÖRSDORF: *Kanonisches Recht* 1, 71; WINFRIED AYMANS: „Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik“, in: W. Aymans (Hg.): *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie*, Berlin 1995, 351–370, hier: 370.

in der Rechtsdogmatik, -theorie und -philosophie philosophisch-analytisch dem Grund von Recht, den ihm zugrunde liegenden Prinzipien und dem rechtlichen Bezug zur Gerechtigkeit nachgeht, in der Rechtsgeschichte auf die historische Methodik zugreift und nicht zuletzt in der Rechtssoziologie auf soziologische Theorien wie die Methoden der empirischen Sozialforschung Bezug nimmt, um die soziale Wirklichkeit des Rechts und die Realität der kirchlichen Rechtsordnung zu untersuchen.³³

2. Zum Stand des Fachs

2.1 Binnenkanonistische Diskurse

Es ist an dieser Stelle kaum möglich, alle akuten Fragen zu erfassen, die zurzeit kirchenrechtswissenschaftlich ventiliert werden. Exemplarisch genannt seien als Einzelfragekomplexe, die die Kanonistik beschäftigen, mit Blick auf die universalkirchliche Gesetzgebung die anstehende kirchliche Strafrechtsreform, die nicht zuletzt auf den Missbrauchsskandal und die Frage des rechtlichen Umgangs mit kirchlichen Missbrauchstätern reagiert; spezifische Themen der deutschen Kirchenrechtsszene sind unter anderem die „Dauerbaustelle“ des kirchlichen Arbeitsrechts wie staatskirchenrechtliche Fragen zum konfessionellen Religionsunterricht und dem kirchlichen Hochschulwesen.

Unterhalb dieser Einzelfragen zeichnen sich fundamentale Fragestellungen ab, die die Debatten durchziehen: das Verhältnis von Kirche und Staat in seinen rechtlichen Dimensionen, die Relation zwischen der Kirche und anderen Religionsgemeinschaften in ihrer rechtlichen Dynamik, der Status der Kanonistik in der wissenschaftlichen Theologie. Ein Diskursstrang, der in den kanonistischen Kontroversen des deutschen Sprachraums einflussreich ist, bezieht sich auf die Unverträglichkeit zweier kanonistischer Denkrichtungen, die in rechtstheoretischen Fragen um die Deutungshoheit ringen. Es sei „in jüngster Zeit mit äußerst harten Bandagen gekämpft worden“³⁴, resümiert Michael Böhnke. In den Blick gerät der Streit zwischen den „korrekten Kanonisten“ oder Rechtspositivisten und den rechtstheologisch argumentierenden Kanonistinnen und Kanonisten – auch wenn diese pauschalisierende Gegenüberstellung den Kern des Konflikts nicht trifft, wie ich im Folgenden erläutern will. Im Grunde geht es nämlich weniger um eine Konfliktkonstellation zwischen Rechtspositivismus und Rechtstheo-

³³ Zu den „außerrechtlichen“ Bezügen der Kanonistik: vgl. auch MAY; EGLER: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, 25.

³⁴ BÖHNKE: *Kirche in der Glaubenskrise*, 107.

logie, sondern um zwei kanonistische Zugänge, die auf verschiedene Ekklesiologien setzen, woraus sich unterschiedliche Folgen für Recht und Rechtstheorie ergeben. Dass eine theologische Begründungsnotwendigkeit des Kirchenrechts im Nachgang des II. Vatikanums nicht mehr in Abrede steht, wird von Kanonistinnen und Kanonisten beider Denkrichtungen anerkannt. Gleichwohl welcher Ekklesiologie man sich schwerpunktmäßig anschließt, trennt die eine von der anderen Position. Hier konkretisiert sich, dass das Konzil auf zwei Ekklesiologielinien baut, die nicht leicht – vielleicht auch gar nicht – zu versöhnen sind: auf eine hierarchie-theologisch argumentierende und eine von der *communio* her geprägte Ekklesiologie.³⁵ Welche Linie man verfolgt, hat unmittelbare Folgen für die Bewertung des kirchlichen Rechts. Denn eine *communio*-theologische Revision des Kirchenrechts weist andere Reformbedarfe aus als eine hierarchie-ekklesiologisch geprägte.³⁶ Je nachdem, welcher Ekklesiologie man den Vorrang einräumt, wird man das Recht der Kirche auch heute noch als Struktur einer quastaatlichen *societas perfecta*³⁷ deuten oder seine *communio*-theologisch fundierte Neubegründung versuchen.

Der Streit der jüngeren Zeit entzündete sich an einer interpretationstheoretischen Fundamentalfrage, die das rechte Verhältnis von Recht und Konzil thematisiert. Mit Sabine Demel kann man die Kontroverse in die Frage fassen, ob das Recht das Konzil zu erschließen oder nicht vielmehr das Konzil das Recht zu verstehen helfe: „Ist dieser [der Codex] der Interpretationsrahmen für das Konzil oder umgekehrt das Konzil maßgeblicher Interpretationsrahmen für die kirchlichen Rechtsnormen?“³⁸ Während die meisten von der *communio*-Ekklesiologie her denkenden Kanonistinnen und Kanonisten das Recht vom Konzil her zu durchdringen suchen, halten andere Stimmen eine Interpretation des Konzils vom Recht der Kirche her für konsequent, insoweit sich im Recht aus der Sicht der Hierarchie-Ekklesiologie der Wille des Gesetzgebers in geronnener Form vorfinden lasse. Die Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die für die erste Lesart plädieren, sehen im *Codex Iuris Canonici* von 1983 zwar

³⁵ Vgl. GEORG BIER: „Das Recht bietet Vorteile. Die Situation von Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft“, in: *Herder Korrespondenz Spezial* 1 (2008), 61–64, hier: 62.

³⁶ Vgl. DEMEL: „Wer interpretiert wen?“, 15; dies.: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, 61; dies.: „Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch: Wer von beiden bestimmt die Auslegung des anderen?“, in: R. Heinzmann (Hg.): *Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung*, Freiburg i. Brsg/Basel/Wien 2014, 186–205, hier: 191; vgl. auch KLAUS LÜDICHE: „Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils“, in: A. Angenendt/H. Vorgrimler (Hg.): *Sie wandern von Kraft zu Kraft. Aufbrüche – Wege – Begegnungen*, Kevelaer 1993, 167–179, hier: 168.

³⁷ Vgl. NORBERT LÜDECKE: „Der *Codex Iuris Canonici* als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums. Statement aus kanonistischer Sicht“, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), 47–69, hier: 56.

³⁸ DEMEL: „Wer interpretiert wen?“, 13; dies.: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, 62; dies.: „Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch“, 192.

eine ansatzhafte rechtliche Konkretisierung des konziliar-communialen Kirchenverständnisses, wollen das kirchliche Gesetzbuch in seiner Kraft, dem Geist des Konzils zum Durchbruch zu verhelfen, jedoch nicht überschätzt wissen. Schon 1993 formulierte Klaus Lüdicke, dass das Recht in der Kirche noch vieler Reformschritte bedürfe, um zu einer Rechtsordnung zu werden, die den Konzilsgeist verkörpere: „Das aggiornamento, vielleicht im Deutschen als der Aufholprozeß des kirchlichen Denkens zu bezeichnen, ist noch lange nicht erreicht.“³⁹ Dieses aggiornamento wird in Konsequenz mit Blick auf die Zukunftsperspektive des kirchlichen Rechts in vielen Einzelfragen eingefordert. Zu den vor dem Hintergrund einer *communio*-Ekklesiologie angemahnten Rechtsveränderungen gehört die Forderung nach einer Stärkung der Ortskirchenstrukturen durch Reduzierung des römischen Zentralismus, eine Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zwischen der römischen Papstkirche und den Ortskirchen wie eine Operationalisierung der bischöflichen Kollegialität ebenso wie eine Überwindung klerikalistischer Denkstrukturen hin zu einem Mehr an Laienbeteiligung.⁴⁰ In der Beteiligungsfrage wird fundamental kritisiert, dass das geltende Recht die

³⁹ LÜDICKE: „Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils“, 168; vgl. auch KARL LEHMANN: „Ein Blick zurück. 50 Jahre Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils – Kontinuitäten und Diskontinuitäten“, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 64 (2013), 341–360, hier: 347.

⁴⁰ Vgl. u. a. EUGENIO CORECCO: „Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 109–157, hier: 136, 139–140; LADILAS M. ÖRSY: „The Theological Task of Canon Law“, in: *Canon Law Society of America Proceedings* 58 (1996), 1–23, hier: 8–9; JEAN M. TILLARD: „Ecclesiology of Communion and Canon Law. The Theological Task of Canon Law. A Theologian’s Perspective“, in: *Canon Law Society of America Proceedings* 58 (1996), 24–34, hier: 32; BERND J. HILBERATH: „Der CIC als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums?“, in: *Theologische Quartalschrift* 186 (2006), 40–49, hier: 47; JÜRGEN WERBICK: „Wie reformbedürftig und reformfähig ist die römisch-katholische Kirche nach dem 2. Vatikanum? Fundamentaltheologische Einwürfe zu einem kirchenrechtlichen Disput“, in: D.M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, Essen 2008, 695–710, hier: 704–707; MYRIAM WIJLENS: „Die Konzilshermeneutik und das Kirchenrecht“, in: D.M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, Essen 2008, 711–729, hier: 724; SABINE DEMEL: *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i. Brsg/Basel/Wien 2010, 405–408; dies.: „Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch“, 196–200; ULRICH RUH: „Auf Partizipation setzen. Ein Gespräch mit dem Kirchenrechtler Thomas Schüller“, in: *Herder Korrespondenz* 64 (2010), 339–349, hier: 340–341; HERIBERT HALLERMANN: „Das letzte Buch des Konzils. Oder: Wie das Kirchenrecht zur Verlebendigung des Konzils beitragen kann“, in: E. Garhammer (Hg.): *Theologie wohin? Blicke von außen und von innen*, Würzburg 2011, 201–234, hier: 210; PETER HÜNERMANN: „Im Übergang. Das Zweite Vatikanum als Konzil einer neuen Epoche“, in: *Herder Korrespondenz* 67 (2013), 560–565, hier: 564.

ekkleziologische Relevanz des *sensus fidei fidelium* nicht angemessen verarbeitet.⁴¹ Zwar nutze der Gesetzgeber den konziliar eingespielten Begriff, habe sich dessen Aussagekraft in rechtlicher Konsequenz gleichwohl bisher nur ansatzhaft erschlossen. Es „sind die Begriffe des allgemeinen Priestertums und des ‚sensus fidei‘, die der CIC materiell übernahm, ohne jedoch das formale Potential auszuerschöpfen, das ihrer ekklesiologischen Bedeutung eigen ist.“⁴²

Einen anderen Weg als die vorgenannten Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenrechtswissenschaft gehen vor allem die Kanonisten Norbert Lüdecke und Georg Bier, die dem Denkansatz der „korrekten Kanonistik“ Rechnung tragen, indem sie die Idee einer Verwirklichung eines vorfindlichen Konzilsgeists im Recht als fehlgeleitet ausweisen. Nicht ein bestimmtes Konzilsverständnis diene der Reform des Rechts; vielmehr sei das Recht der Interpretationsmaßstab, der das Konzil zu verstehen helfe.⁴³ Als „Krönung des Konzils“⁴⁴ bilde der *Codex Iuris Canonici* den interpretatorischen Rahmen zum rechten Verständnis der Konzilstexte.⁴⁵ Daher gelte als hermeneutisches Programm zur rechten Konzilsrezeption das von Johannes Paul II. in einer Ansprache zum neuen Kodex ausgegebene Leitwort: „*Studium Codicis, Schola Concilii*“⁴⁶. Wer sich die kirchlichen Rechtstexte erschließe, begreife hierdurch das Konzil. Den Gedanken treiben die beiden jedoch noch weiter. Denn es gelte sogar: „*Codex sticht Konzil*“⁴⁷. Schließ-

⁴¹ Vgl. u. a. CORECCO: „Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen *Codex Iuris Canonici*“, 125; TILLARD: „*Ecclesiology of Communion and Canon Law*“, 32–33; NORBERT LÜDECKE: „Der *Codex Iuris Canonici* von 1983. ‚Krönung‘ des II. Vatikanischen Konzils?“, in: H. Wolf/C. Arnold (Hg.): *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, 209–237, hier: 218; ders.: „Der *Codex Iuris Canonici* als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums“, 60; DEMEL: *Handbuch Kirchenrecht*, 278; RUH: „Auf Partizipation setzen“, 348.

⁴² CORECCO: „Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen *Codex Iuris Canonici*“, 124.

⁴³ Vgl. BIER: „Das Recht bietet Vorteile“, 62; NORBERT LÜDECKE; GEORG BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2013, 39–40.

⁴⁴ Vgl. LÜDECKE: „Der *Codex Iuris Canonici* von 1983“, 212, 224; ders.: „Der *Codex Iuris Canonici* als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums“, 54; LÜDECKE; BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht*, 29–42, v. a. 39, unter Bezugnahme auf die Terminologie Johannes' XXIII. bei Ankündigung des Konzils 1959.

⁴⁵ Vgl. LÜDECKE: „Der *Codex Iuris Canonici* von 1983“, 222, unter Bezugnahme auf Johannes Paul II.: „Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* vom 25. Jan. 1983“, in: AAS 75 (1983), Teil 2, VII–XIV, v. a. VIII–IX.

⁴⁶ Vgl. LÜDECKE; BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht*, 40, unter Bezugnahme auf Johannes Paul II.: „Ansprache an die Teilnehmer des Kurses der Päpstlichen Universität Gregoriana zum neuen Kodex des Kanonischen Rechts vom 21. Nov. 1983“, Nr. 2, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 152 (1983), 517–520, hier: 518; so auch der Titel folgenden Beitrags: vgl. MARKUS GRAULICH: „*Studium Codicis, Schola Concilii*. Zweites Vatikanisches Konzil und *Codex Iuris Canonici* bei Johannes Paul II.“, in: D. M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, Essen 2008, 163–182.

⁴⁷ LÜDECKE; BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht*, 40.

lich trete im Fall der Unvereinbarkeit zwischen der historischen Konzilstheologie und der lehramtlichen Konzilsinterpretation – wie sie sich im Codex vorfinden lasse – das Konzil in seinem historischen Gehalt in normativer Hinsicht zurück. Da das Lehramt über die Deutungshoheit verfüge, könne es die verbindliche Auslegung des Konzils bestimmen und dergestalt den Konzilsgehalt instantan festlegen. „Das Konzil bin ich“⁴⁸, legt Norbert Lüdecke dem Papst in den Mund. In diesem Sinne habe eine Berufung auf das historische Konzil und seine Lehren keinen autoritativen Wert, da nur das ahistorische, vom aktuellen Lehramt gedeutete Konzil das Autoritätsargument auf seiner Seite habe. Diesen Gedanken kleidet Lüdecke in eine Hase-Igel-Metapher, die die wissenschaftliche Theologie einschließlich der Kanonistik in ihrem Mühen um die historische Erschließung des Konzils als schnelles, aber einfältiges Häschen über den Acker schickt, das im Wettlauf gegen die kirchlichen Autoritäten daran scheitere, dass es die normativen Grenzen des historischen Arguments nicht erkenne: „Kirchenrechtlich und kirchenpolitisch ist die Theologie der Hase, der am Ende jeder durchhasteten Furche auf den Lehramts-Igel trifft. Das alle Zeitzeugen überlebende Lehramt bestimmt, welche Erinnerung an das II. Vatikanum bewahrt werden soll und wird.“⁴⁹ Eine rechtlich verbindliche Konzilsdeutung präsentierten in diesem Sinne allein die kirchlichen Gesetze. Dies fasst Lüdecke in eine provokante These, die den von ihm vertretenen ahistorischen Konzilsbegriff plastisch abhebt: „Der CIC steht auf dem Boden des II. Vatikanischen Konzils unabhängig von seiner Übereinstimmung mit dessen Lehren.“⁵⁰

Es ist offenkundig, dass sich die beiden skizzierten kanonistischen Perspektiven nicht miteinander harmonisieren lassen. Sie bilden schließlich in Konsequenz eine Problemlage ab, die das Konzil selbst erzeugte, indem es mit der *communio*- und der Hierarchie-Ekklesiologie zwei Ekklesiologien nebeneinanderstellte, die nicht durchgängig versöhnt werden können. Auch wenn es folglich in der Literatur bisweilen anklingt, als ginge es in den aktuellen kanonistischen Begründungsdiskursen um eine Kontroverse zwischen rechtspositivistischen und rechtstheologischen Positionen, so erweist sich die Auseinandersetzung bei näherem Hinsehen als Disput um den Vorrang der konziliaren Ekklesiologien. Es bilden im Grunde nicht Rechtspositivismus und Rechtstheologie die Antipoden

⁴⁸ LÜDECKE: „Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums“, 66; vgl. auch ders.: „War es wirklich eine Revolution?“, in: *Die Zeit* 42 (11. Okt. 2012), 64; LÜDECKE; BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht*, 37.

⁴⁹ BIER: *Das römisch-katholische Kirchenrecht*, 40; vgl. auch LÜDECKE: „Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums“, 67; ders.: „War es wirklich eine Revolution?“, 64.

⁵⁰ LÜDECKE: „Der Codex Iuris Canonici von 1983“, 236; ders.: „Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums“, 65.

der aktuellen Debatte,⁵¹ sondern eine vom primatialen Autoritätsargument her erschlossene Hierarchietheologie, die einer *communio*-theologisch geprägten Rechtstheologie gegenübersteht. Mit diesem Antagonismus muss die Kanonistik leben; das aber kann sie gut. Mehr noch lässt sich behaupten, dass der Streit ein Glücksfall ist. Denn indem er offenlegt, dass der kanonistischen Kontroverse theologische Probleme zugrunde liegen, verdeutlicht sich der Status der Kanonistik als theologischer Disziplin. So trägt der Disput auf der Ebene der kanonistischen Wissenschaftstheorie zur Schärfung des theologischen Profils der Kirchenrechtswissenschaft bei.

2.2 Verhältnis der Kanonistik zu den anderen theologischen Disziplinen

Das Verhältnis der Kanonistik zu den anderen Disziplinen der Theologie haben der Kirchenrechtswissenschaftler Georg May und die Kanonistin Anna Egler in ihrem Werk „Einführung in die kirchenrechtliche Methode“ durch zwei Dynamiken, nämlich die Perspektive des Nehmens und die des Gebens, zu bestimmen versucht.⁵² Als beispielhafte Aspekte des Nehmens durch die Kanonistik betonen sie in Bezug auf die exegetischen Disziplinen unter anderem Erkenntnisse über religiöses Recht im Alten und Neuen Testament, über die biblischen Grundlagen einzelner kirchlicher Rechtsnormen wie überdies einen Zugang zur exegetischen Methodik. Mit der Kirchengeschichte teilt sich die Kirchenrechtswissenschaft das Interesse an der Rechtsgeschichte und verdankt ihr einen theologischen Zugang zur historischen Methodik. Die systematische Theologie erschließt der Kanonistik Erkenntnisse über die Kirche und ihren Glauben wie ihr Sittenverständnis, über den Verbindlichkeitsgrad theologischer und moralischer Sätze wie über die Bedeutung von Dogmen und normativen Aussagen prinzipieller Natur in religiös begründeten Ordnungen. Mit der Liturgiewissenschaft verständigt sich die Kanonistik über die liturgische Bedeutung der liturgischen Normen. Die Pastoraltheologie hilft Kanonistinnen und Kanonisten, die pastorale Bedeutung des Rechts zu erschließen. Sie ist erfahren in der Anwendung der sozialwissenschaftlichen Methodik in der Theologie; hiervon kann die kirchliche Rechtssoziologie lernen.

Umgekehrt lassen sich vielfache Aspekte des Gebens und damit der genuinen Leistung der Kanonistik für die anderen Disziplinen der Theologie benennen. Den biblischen Wissenschaften verhilft die Kirchenrechtswissenschaft zu Erkenntnissen über religiöse Rechtssysteme. Rechtsgeschichtliche Forschungen werden von der Kirchengeschichte rezipiert. Die systematische Theologie kann sich auf kirchenrechtliche Reflexionen beziehen, ob beziehungsweise wie dog-

⁵¹ Zur Kritik an der Vergabe des Positivismuslabels: vgl. auch BIER: „Das Recht bietet Vorteile“, 63.

⁵² Vgl. MAY; EGLER: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, 22–24.

matische und sittliche Aussagen rechtlich zu fixieren seien und ob sie als Grund rechtlicher Normen zu dienen vermögen. Überdies eröffnet die Kanonistik der Systematik die rechtliche Sprachwelt zur Beschreibung theologischer Ideen. Die Liturgiewissenschaft profitiert von der Kanonistik, indem sie sich die Normativitätsdiskurse zum Verständnis der liturgischen Normen erschließt. Die Pastoraltheologie lernt von der Kirchenrechtswissenschaft hinsichtlich der Fragen von Strukturbildung und der Operationalisierbarkeit pastoraler Modelle.

Die disziplinären Bezüge, die May und Egler in diesem Sinne idealiter zwischen der Kirchenrechtswissenschaft und den anderen theologischen Disziplinen herstellen, bilden – auch wenn sie hier nur angedeutet werden können – ein dichtes Netz wechselseitiger Verwebung ab. Gleichwohl zeigt sich jenseits dieses Ideals einer reziproken Struktur des Gebens und Nehmens bei manchen DisziplinKonstellationen eine gewisse Reserve in Bezug auf die wechselseitige Leistung, wie der Kanonist und Sozialethiker Rafael Rieger als interner Kenner beider Disziplinen in Bezug auf deren Verhältnis zueinander bemerkt.⁵³ Hierfür mögen Unkenntnis, wie ein beschränkter Einblick in die Arbeit der Nachbardisziplinen, verantwortlich zeichnen, aber auch Unwillen – Rieger nutzt den drastischen Begriff der „Ekelgrenzen“⁵⁴, um auf bisweilen unvereinbare Mentalitäten in den Fachkulturen der Disziplinen hinzuweisen.

Ohne die zwischen manchen Fachkulturen herrschenden Animositäten und Vorurteile allzu ernst zu nehmen, sei an dieser Stelle als Problem notiert, dass die Kanonistik ihre theologische Bedeutung im Fächerkanon der Theologie nicht zuletzt aufgrund ihrer theologiearmen Vergangenheit gegenüber manchen Vertreterinnen und Vertretern der anderen theologischen Disziplinen bis heute verstärkt nachweisen muss. In dieser Hinsicht ist bezeichnend, wie wortkarg der Fundamentaltheologe Jürgen Werbick in seiner Veröffentlichung „Theologische Methodenlehre“ die Kanonistik bedenkt. In den knappen Ausführungen, in denen er die Kirchenrechtswissenschaft zum Thema macht, überwiegt die Kritik, insoweit er das von ihm herausgearbeitete theologische Paradigma der Praktischen Theologie, nämlich „Kommunikationswissenschaft“ zu sein, die das Kommunikationsangebot des christlichen Zeugnisses in die zeitgenössischen Lebenswelten hinein zum Gegenstand habe, in der Kanonistik bisher in nur unzureichender Form verwirklicht sieht:

„Dass auch die Kanonistik das Recht der Kirche als eine der kommunikativen Zeugnis-Wirklichkeit der kirchlichen Koinonia dienende Institution darzustellen und Perspektiven dafür zu entwickeln hat, wie es diese dienende Funktion tatsächlich haben kann, versteht sich theoretisch von selbst. Aber die Kanonistik hat doch erst in Ansätzen realisiert, dass

⁵³ Vgl. RAFAEL RIEGER: „Ungeliebte Schwester? Das Verhältnis der christlichen Sozialethik zur Kanonistik auf dem Hintergrund der Diskussion um Recht und Gerechtigkeit“, in: *Theologie und Glaube* 47 (2004), 22–31, hier: 25–26.

⁵⁴ Ebd., 22, 23.

sie sich neben juristischen auch diesen kommunikativen Methodenstandards zu stellen hätte, wenn sie nicht nur den Ist-Bestand beschreiben und handhaben, sondern darauf hinwirken will, dass das Recht der Kirche das Recht der von Gott zum Zeugnis gesandten Koinonia glaubender und dieser Koinonia dienender Amtsträger, Religiösen und Laien ist und immer mehr werden soll.⁵⁵

Dass diese Kritik nicht auf die Kanonistik im Gesamt und keineswegs auf alle ihre Vertreterinnen und Vertreter und deren Wissenschaftsverständnis zutrifft, nimmt Werbicks Hinweis Einiges an Schärfe. Gleichwohl steht er für eine Auffassung in der Theologie, die den Kanonistinnen und Kanonisten die Entwicklung hin zu einer breiten Fundierung ihrer Arbeit in der Theologie und zu einer verstärkt theologischen Vernetzung ihres Denkens anrät. In diesem Sinne verschreibt er dem Fach Standards, deren Ausbildung auch fachintern als prioritär zu bewerten sind, insoweit aus der heutigen Sicht eine kenntnisreiche kanonistische Praxis nur eine theologische Praxis sein kann.

2.3 Gesellschaftliche Bedeutung kanonistischer Erkenntnisse

Die Vorbildfunktion des Kirchenrechts für die Ausbildung des modernen nationalstaatlichen Rechts hat schon Max Weber betont und hierbei der Kanonistik als Reflexion dieser Rechtsordnung eine in der Rechtsgeschichte wirkende rationalisierende Wirkung zuerkannt.⁵⁶ In der jüngeren Zeit war es vor allem Harold Berman, der diesen Einfluss des kanonischen Rechts und der Kanonistik auf die europäische Rechtsgeschichte präzisiert hat.⁵⁷ In rechtshistorischer Sicht ist die Kanonistik in ihrer wissenschaftlichen Relevanz für die Entstehung und Ausbildung der juristischen Wissenschaften von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Doch wie steht es jenseits des rechtshistorischen Befundes um ihren heutigen Wert für die Wissenschaftslandschaft? Gelingt es, die Kanonistik klarer als eine theologische Wissenschaft im Konzert der theologischen Disziplinen zu erkennen, wird zum einen ihre Leistung gegenüber der Theologie deutlich, die Kirche in ihrer rechtsgestaltenden Organisationsstruktur zu erfassen. Von der genuin ekklesiologischen Dimension der Kanonistik war ja bereits die Rede. Zum anderen wird hierdurch auch das Potential der Kirchenrechtswissenschaft gestärkt, ihre wissenschaftsinterne wie gesellschaftliche Bedeutung auszuweisen und für die Theologie einzusetzen. Schließlich ist die Kanonistik nicht nur eine der ältesten lebendigen Disziplinen, die das Phänomen des Rechts als solches reflektiert, son-

⁵⁵ JÜRGEN WERBICK: *Theologische Methodenlehre*, Freiburg i. Brsg 2015, 592.

⁵⁶ Vgl. MAX WEBER: *Wirtschaft und Gesellschaft. Nachlaß Bd. 3: Recht*, hg. von Werner Gephart; Siegfried Hermes, Tübingen 2014, 129–130, 141–142.

⁵⁷ Vgl. HAROLD J. BERMAN: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge/London 1983; ders.: *Faith and Order. The Reconciliation of Law and Religion*, Grand Rapids, (Michigan) 1993.

dern ebenso einer der ältesten Wissenschaftszweige, die das spezifische Phänomen religiösen Rechts untersucht. Hiermit füllt sie akut eine wissenschaftliche Lücke gesellschaftlich relevanter Reflexion: Denn in den modernen westlichen Gesellschaften, die ihr Recht säkular begründen, herrscht gegenwärtig eine problematische Sprachlosigkeit in Bezug auf religiös begründetes Recht. Mit Kanonistinnen und Kanonisten verfügt die Wissenschaftslandschaft jedoch über Fachleute, die nicht nur über die Besonderheit religiöser Rechtsordnungen auskunftsfähig sind, sondern die im Durchgang durch die Geschichte von Mittelalter und Neuzeit die wechselvolle Beziehung zwischen religiöser und weltlicher Ordnung mitlaufend bedacht wie retrospektiv analysiert haben. Am Beispiel des kirchlichen Rechts haben sie den Übergang religiöser Rechtssysteme in die Moderne und die hierbei erforderliche Neubestimmung des Verhältnisses zwischen staatlichem und religiösem Recht beobachtet. Die Spannung zwischen moderner Staatlichkeit und religiösem Regelungsanspruch ist im kirchenrechtlichen Wissenschaftsraum gut bekannt. Als so erprobte Denkerinnen und Denker der Beziehung zwischen Staat und Kirche verfügen Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler über die Kompetenz, in den anstehenden Findungsprozessen einer Verhältnisgestaltung zwischen Staat und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften eine vordenkerische Rolle zu spielen. Daher kann die Kanonistik, wenn sie ihr Kapital in den aktuellen religionspolitischen und religionsrechtlichen Debatten einsetzt, zu den Diskursen um eine Integration nichtchristlicher Religionen in Deutschland Einiges beitragen und ihre Erkenntnisse und Erfahrungen gesellschaftlich ertragreich einbringen. Hierin liegt eine Chance für die Weiterentwicklung des Fachs, die gleichwohl verlangt, eine auf die rein kirchlichen Vollzüge gerichtete Binnenperspektive aufzugeben und sich selbstbewusst herauszuwagen – als Vertreterinnen und Vertreter eines wissenschaftlichen Blickwinkels auf Recht und Religion, der in den Transformationsprozessen von Kirche und Gesellschaft in der Moderne unverzichtbar ist.

Verwendete Literatur

- AYMANS, Winfried: „Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik“, in: W. Aymans (Hg.): *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie* (Kanonistische Studien und Texte 42), Berlin 1995, 351–370.
- AYMANS, Winfried; MÖRSDORF, Klaus: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.
- BERMAN, Harold J.: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge/London 1983.

- BERMAN, Harold J.: *Faith and Order. The Reconciliation of Law and Religion* (Emory University Studies in Law and Religion), Grand Rapids, (Michigan) 1993.
- BIER, Georg: „Das Recht bietet Vorteile. Die Situation von Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft“, in: *Herder Korrespondenz Spezial 1* (2008), 61–64.
- BÖHNKE, Michael: *Kirche in der Glaubenskrise. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts*, Freiburg/Basel/Wien 2013.
- CATTANEO, Arturo: „Die Kanonistik im Spannungsfeld von Theologie und Rechtswissenschaft. Zur gegenwärtigen Diskussion über Epistemologie und Methode der Kirchenrechtswissenschaft“, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 162 (1993), 52–64.
- CORECCO, Eugenio: „Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht* (AMATECA, Lehrbücher zur katholischen Theologie 12), Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 109–157.
- CORECCO, Eugenio: „Handlung ‚contra legem‘ und Rechtssicherheit im kanonischen Recht“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht* (AMATECA, Lehrbücher zur katholischen Theologie 12), Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 36–54.
- CORECCO, Eugenio: „Theologie des Kirchenrechts“, in: E. Corecco (Hg.): *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht* (AMATECA, Lehrbücher zur katholischen Theologie 12), Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 3–16.
- DEMEL, Sabine: *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i. Brsg/Basel/Wien 2010.
- DEMEL, Sabine: „Wer interpretiert wen? Der Codex Iuris Canonici als ‚Krönung‘ des Konzils“, in: *Herder Korrespondenz Spezial 2: Konzil im Konflikt. 50 Jahre Zweites Vatikanum* (2012), 13–18.
- DEMEL, Sabine: *Einführung in das Recht der katholischen Kirche. Grundlagen – Quellen – Beispiele* (Einführung Theologie), Darmstadt 2014.
- DEMEL, Sabine: „Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch: Wer von beiden bestimmt die Auslegung des anderen?“, in: R. Heinzmann (Hg.): *Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung*, Freiburg i. Brsg/Basel/Wien 2014, 186–205.
- DENZINGER, Heinrich: *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*. Lateinisch-Deutsch, hg. von Peter Hünermann, Freiburg/Basel/Wien ⁴³2010.
- EICHMANN, Eduard; MÖRSDORF, Klaus (Hg.): *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht*, München/Paderborn/Wien ¹¹1964.
- FÜRST, Carl G.: „Vom Wesen des Kirchenrechts“, in: *Communio* 6 (1977), 496–506.

- GEROSA, Libero: *Das Recht der Kirche* (AMATECA-Lehrbücher zur katholischen Theologie 12), Paderborn 1995.
- GRAULICH, Markus: *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2006.
- GRAULICH, Markus: „Studium Codicis, Schola Concilii. Zweites Vatikanisches Konzil und Codex Iuris Canonici bei Johannes Paul II.“, in: D. M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 163–182.
- GREEN, Thomas: „Eine lebendige Rechtsprechung“, in: *Concilium* 13 (1977), 453–459.
- HALLERMANN, Heribert: „Das letzte Buch des Konzils. Oder: Wie das Kirchenrecht zur Verlebendigung des Konzils beitragen kann“, in: E. Garhammer (Hg.): *Theologie wohin? Blicke von außen und von innen*, Würzburg 2011, 201–234.
- HERVADA, Javier: *Pesamientos de un Canonista en la hora presente*, Pamplona ²2004.
- HILBERATH, Bernd J.: „Der CIC als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums?“, in: *Theologische Quartalschrift* 186 (2006), 40–49.
- HUELS, John M.: „Interpreting Canon Law in Diverse Cultures“, in: *The Jurist* 47 (1987), 249–293.
- HÜNERMANN, Peter: „Im Übergang. Das Zweite Vatikanum als Konzil einer neuen Epoche“, in: *Herder Korrespondenz* 67 (2013), 560–565.
- Johannes Paul II.: „Ansprache an die Teilnehmer des Kurses der Päpstlichen Universität Gregoriana zum neuen Kodex des Kanonischen Rechts vom 21. Nov. 1983“, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 152 (1983), 517–520.
- Johannes Paul II.: „Apostolische Konstitution Sacrae Disciplinae Leges vom 25. Jan. 1983“, in: *AAS* 75 (1983).
- KALDE, Franz: „Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium“, in: S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg ³2015, 117–126.
- LEHMANN, Karl: „Ein Blick zurück. 50 Jahre Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils – Kontinuitäten und Diskontinuitäten“, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 64 (2013), 341–360.
- LÜDECKE, Norbert: „Der Codex Iuris Canonici von 1983. ‚Krönung‘ des II. Vatikanischen Konzils“, in: H. Wolf/C. Arnold (Hg.): *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum* (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 4), Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, 209–237.
- LÜDECKE, Norbert: „Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums. Statement aus kanonistischer Sicht“, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), 47–69.
- LÜDECKE, Norbert: „War es wirklich eine Revolution? Contra“, in: *Die Zeit* 42 (11. Okt. 2012), 64.

- LÜDECKE, Norbert; BIER, Georg: *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart 2013.
- LÜDICKE, Klaus: „Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils“, in: A. Angenendt/H. Vorgrimler (Hg.): *Sie wandern von Kraft zu Kraft. Aufbrüche – Wege – Begegnungen*, Kevelaer 1993, 167–179.
- MANSI, Johannes D., et al. (Hg.): *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd 22: *Jahre 1545–1565*, Paris 1902.
- MAY, Georg: „Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium“, in: J. Listl/H. Schmitz (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg ²1999, 90–101.
- MAY, Georg; EGLER, Anna: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986.
- NEUDECKER, Gerhard: *Ius sequitur vitam. Der Dienst der Kirchengerichte an der Lebendigkeit des Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Vergleichung des kanonischen und staatlichen Rechtssystems* (Tübinger Kirchenrechtliche Studien 13), Münster 2013.
- OEHMEN-VIEREGGE, Rosel: „In gleicher Weise Richter und Arzt. Eine pastoraltheologische Anfrage zu c. 978 § 1 CIC“, in: R. Althaus/R. Oehmen-Vieregge/J. Olschewski (Hg.): *Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag* (Adnotationes In Ius Canonicum 24), Frankfurt am Main 2002, 205–218.
- OMBRES, Robert: „Justice and Mercy. Canon Law and the Sacrament of Penance“, in: F. Cranmer, et al. (Hg.): *The Confluence of Law and Religion. Interdisciplinary Reflections on the Work of Norman Doe*, Cambridge 2016, 131–143.
- ÖRSY, Ladilas M.: *Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation*, Collegeville (Minnesota) 1992.
- ÖRSY, Ladilas M.: „The Theological Task of Canon Law“, in: *Canon Law Society of America Proceedings* 58 (1996), 1–23.
- REINHARD, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München ³2002.
- RHODE, Ulrich: „Als Jesuit lehren“, in: *Georg* 2 (2013), 39–40.
- RIEGER, Rafael: „Ungeliebte Schwester? Das Verhältnis der christlichen Sozialethik zur Kanonistik auf dem Hintergrund der Diskussion um Recht und Gerechtigkeit“, in: *Theologie und Glaube* 47 (2004), 22–31.
- RUH, Ulrich: „Auf Partizipation setzen. Ein Gespräch mit dem Kirchenrechtler Thomas Schüller“, in: *Herder Korrespondenz* 64 (2010), 339–349.
- SANDERS, Frank: „Theologie + Rechtswissenschaft = Kirchenrecht?“, in: A. Leinhäupl-Wilke/M. Striet (Hg.): *Katholische Theologie studieren. Themen und Disziplinen* (Theologische Einführungen 1), Münster 2000, 380–397.
- TILLARD, Jean M.: „Ecclesiology of Communion and Canon Law. The Theological Task of Canon Law. A Theologian’s Perspective“, in: *Canon Law Society of America Proceedings* 58 (1996), 24–34.

- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Nachlaß, Bd. 3: Recht*, hg. von Werner Gephart; Siegfried Hermes (Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe Vol. I/22–3), Tübingen 2014.
- WERBICK, Jürgen: „Wie reformbedürftig und reformfähig ist die römisch-katholische Kirche nach dem 2. Vatikanum? Fundamentaltheologische Einwürfe zu einem kirchenrechtlichen Disput“, in: D.M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 695–710.
- WERBICK, Jürgen: *Theologische Methodenlehre*, Freiburg i. Brsg 2015.
- WIJLENS, Myriam: „Die Konzilshermeneutik und das Kirchenrecht“, in: D.M. Meier, et al. (Hg.): *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 711–729.